



Brüssel, den 17. Mai 2023
(OR. en)

9305/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0066(COD)**

JAI 630
FREMP 147
COHOM 111
COPEN 158
EDUC 164
MIGR 168
SOC 321
ANTIDISCRIM 49
GENDER 51
JEUN 89
CODEC 886

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 8. März 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorgelegt. Mit dem Vorschlag, der auf dem Übereinkommen von Istanbul aufbaut, werden im EU-Recht Mindeststandards für die Kriminalisierung bestimmter Formen geschlechtsspezifischer Gewalt verankert, der Zugang zur Justiz, der Schutz und die Unterstützung für Opfer verbessert, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verstärkt und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingeführt.

2. Im Europäischen Parlament fällt der Vorschlag in die gemeinsame Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE). Ko-Berichterstatterinnen sind Frances Fitzgerald (PPE) für den Ausschuss FEMM und Evin Incir (S&D) für den Ausschuss LIBE.
3. Im Rat erfolgte die erste Lesung des Vorschlags in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN); sie konnte nach neun Sitzungen der Gruppe im Oktober 2022 abgeschlossen werden. Ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates ist in der Sitzung der Gruppe COPEN vom 23. November 2022 vorgelegt worden.
4. Seit Januar 2023 wird die Prüfung des Vorschlags in der Gruppe COPEN auf der Grundlage mehrerer vom Vorsitz vorgelegter überarbeiteter Fassungen, in denen die Bemerkungen der Delegationen berücksichtigt sind, fortgeführt. Nach sieben Sitzungen der Gruppe COPEN ist der Vorsitz in der Sitzung der JI-Referenten vom 15. Mai 2023 zu dem Schluss gelangt, dass auf fachlicher Ebene eine Einigung über den vom Vorsitz überarbeiteten Wortlaut des Vorschlags (siehe Anlage) erzielt worden ist.
5. Vor diesem Hintergrund
 - wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - die Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt;
 - wird der Rat ersucht,
 - zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) verankert sind. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Grundsätze und untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen.
- (3) Durch Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt werden Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten sowie die Rechte des Kindes verletzt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

- (4) **Die Bestimmungen** dieser Richtlinie, **die sich auf die Rechte von Opfern beziehen**, sollten für **alle Opfer von** Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere [...] die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU² und 2011/93/EU³ des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, **Vergewaltigung**, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, Cybermobbing oder der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern begangen werden.

² Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

³ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

- (5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wurden so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da diese von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Jedoch **werden** auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt [...] und **sollten daher ebenfalls von denselben** [...] Maßnahmen, **die in dieser Richtlinie für Opfer vorgesehen sind**, erfasst werden [...]. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem [...] Geschlecht, **und alle Opfer sollten – sofern in einer Bestimmung nicht ausdrücklich anders festgelegt – in den Genuss der Rechte in Bezug auf den Schutz der Opfer und den Zugang zur Justiz sowie auf Unterstützung für Opfer und Prävention gelangen.**
- (6) Kinder, die Zeugen von [...] häuslicher Gewalt werden, **können** aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden erleiden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. **In diesen Fällen** sollten Kinder [...] gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.
- (7) Gewalt gegen Frauen ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. [...]

- (8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die den Opfern bekannt ist und von der sie erwarten, dass sie ihr vertrauen können. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art. Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.
- (9) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bietet zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ist aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)⁵ und gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)⁶ sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.

(10a) Die Rechte der Opfer sollten im Vorfeld eines Strafverfahrens, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum danach gemäß den Bedürfnissen des Opfers und unter den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen werden können.

⁵ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

⁶ Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

- (11) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsgründen einhergehen, darunter [...] Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen [...] vorsehen. Insbesondere sind **Personen, die einer oder mehreren Gruppen von Personen angehören, die Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft haben**, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben. **Die Mitgliedstaaten sollten dieses erhöhte Risiko bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern, spezialisierte Opferhilfe und Schulungen und Informationen für Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen.**
- (12) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen**, dass diesen Risiken und der Notwendigkeit, die Würde und körperliche Unversehrtheit dieser Opfer zu schützen, [...] besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

(12a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind unter „zuständige Behörden“ die Behörde bzw. die Behörden zu verstehen, die nach nationalem Recht als für die Wahrnehmung der in den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten zuständig benannt wurde bzw. wurden. Jeder Mitgliedstaat sollte festlegen, welche Behörden für die Zwecke der einzelnen Bestimmungen, die eine entsprechende Bezugnahme enthalten, zuständig sind.

(13) [...].

(14) [...]

(15) [...]

(16) [...] Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine **missbräuchliche und** ausbeuterische Praxis, die sich auf die Genitalien eines Mädchens oder einer Frau bezieht und durchgeführt wird, um die Herrschaft über Frauen und Mädchen zu erhalten und zu behaupten und um die soziale Kontrolle über die Sexualität von Mädchen und Frauen auszuüben. Sie wird bisweilen im Zusammenhang mit Zwangsheirat von Kindern oder häuslicher Gewalt durchgeführt. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien kann eine auf Traditionen beruhende Praxis sein, die einige Gemeinschaften an ihren weiblichen Mitgliedern durchführen. Der Tatbestand sollte sich auf **verstümmelnde** Praktiken erstrecken, die aus nicht medizinischen Gründen durchgeführt werden **und durch die den Opfern nicht wiedergutzumachende und lebenslange Schäden zugefügt werden. Diese Praktiken führen zu psychischen und sozialen Schäden, die die Lebensqualität des Opfers erheblich beeinträchtigen.** Der Begriff „Entfernung“ sollte sich auf die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der großen Schamlippen beziehen. Der Begriff „Infibulation“ sollte den Verschluss der großen Schamlippen umfassen, indem die äußeren Schamlippen teilweise vernäht werden, um die Vaginalöffnung zu verengen. Der Begriff „Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung“ sollte sich auf alle anderen körperlichen Veränderungen der weiblichen Genitalien beziehen.

- (17) Es müssen harmonisierte Definitionen von Straftatbeständen und Strafen in Bezug auf bestimmte Formen der Cybergewalt festgelegt werden, **bei denen Gewalt untrennbar mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien verbunden ist und diese Technologien eingesetzt werden, um die Schwere oder die schädlichen Auswirkungen der Straftat erheblich zu verstärken, wodurch sich die Tatbestandsmerkmale ändern.** Cybergewalt trifft vor allem Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen. Sie kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen gebracht und sie an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer behindert werden. Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre weitere Ausbildung und ihre psychische Gesundheit aus, was in Extremfällen zu Selbstmord führen kann.

- (18) Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien birgt das Risiko einer einfachen, schnellen und weitverbreiteten Verstärkung bestimmter Formen von Cybergewalt, durch die **die Gefahr besteht, dass** dem Opfer tiefgreifender und langanhaltender Schaden zugefügt oder dieser verschärft wird. Das Potenzial für eine solche Verstärkung, die eine Voraussetzung für die Begehung mehrerer in dieser Richtlinie festgelegter Straftaten der Cybergewalt ist, sollte durch das Element der Bereitstellung bestimmter Materialien über Informations- und Kommunikationstechnologien für **die „Öffentlichkeit“** zum Ausdruck kommen. Die Ausdrücke **„der Öffentlichkeit zugänglich“** und **„öffentlich zugänglich“** sollen so verstanden werden, dass potenziell eine [...] beliebige Anzahl von **Personen** erreicht wird. Diese Ausdrücke sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Technologien, die verwendet werden, um dieses Material zugänglich zu machen [...]. **Um nicht mehr als Mindestvorschriften für die schwersten Formen von Cybergewalt festzulegen, sollten zudem die entsprechenden Beschuldigungen auf Handlungen beschränkt sein, die dem Opfer wahrscheinlich schweren Schaden oder erheblichen psychischen Schaden zufügen, oder auf Handlungen, die wahrscheinlich dazu führen, dass das Opfer ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit unterhaltsberechtigter Personen fürchtet.**

(19) Insbesondere aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und Begehung sowie ihres intimen Charakters kann die Zugänglichmachung von [...] Bildern, Videos **oder ähnlichem** Material, die bzw. das **eindeutig** sexuelle Handlungen **oder intime Körperteile einer Person** ohne Zustimmung **der beteiligten Personen** zeigen bzw. zeigt, für **die Öffentlichkeit** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien sehr schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte sich auf Situationen beziehen, in denen das Material **der Öffentlichkeit** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ohne die Zustimmung des Opfers zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung, Manipulation **oder Veränderung**, beispielsweise durch Bildbearbeitung, von Material umfassen, wodurch der Anschein erweckt wird, dass eine andere Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend **der Öffentlichkeit** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person dem zugestimmt hat. Eine solche Herstellung, Manipulation **oder Veränderung** sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen, bei denen das Material einer existierenden Person, existierenden Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen deutlich ähnelt, die sexuelle Handlungen einer anderen Person darstellen und die anderen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würden. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer eines solchen Verhaltens sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein.

(19a) Die Verbreitung von Bildern, Videos oder anderem Material, die bzw. das eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer anderen Person darstellen bzw. darstellt, ohne Einwilligung der beteiligten Person, in der Öffentlichkeit mittels Informations- und Kommunikationstechnologien sollte nicht unter Strafe gestellt werden, wenn dies zur Wahrung der in der Charta garantierten Grundrechte erforderlich ist, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, einschließlich der akademischen Freiheit. Darüber hinaus sollte dieser Straftatbestand nicht den Umgang mit Material durch Behörden umfassen, insbesondere zur Durchführung von Strafverfahren oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten, und die Mitgliedstaaten können eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen, beispielsweise wenn Telefon- oder Internet-Hotlines Material bearbeiten, um eine Straftat den Behörden zu melden.

- (20) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise wird die Technologie vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden und Familien zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die **wiederholte oder** dauerhafte Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder **eine** rechtliche Genehmigung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen. Dies kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl [...], den Diebstahl von Passwörtern oder das Hacken von Geräten des Opfers, um sich Zugang zu seinen privaten Bereichen zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl von Geräten des Opfers geschehen. Ferner sollte Stalking die Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder ohne Genehmigung durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen. **Es kann jedoch Situationen geben, in denen Überwachung aus legitimen Gründen erfolgt, beispielsweise im Zusammenhang mit der Überwachung des Aufenthaltsorts und der Online-Aktivitäten minderjähriger Kinder durch die Eltern, der Überwachung des Gesundheitszustands kranker, älterer oder schutzbedürftiger Personen oder von Personen mit Behinderungen durch Familienangehörige oder der Medienbeobachtung und Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit sollte auf Situationen beschränkt bleiben, in denen die Überwachung der Person wahrscheinlich schweren Schaden zufügt. Bei der Beurteilung, ob eine Handlung wahrscheinlich einen solchen Schaden verursacht, sollte der Schwerpunkt auf die Frage gelegt werden, ob normalerweise zu erwarten wäre, dass diese Handlung dem Opfer Schaden zufügt.**

- (20a) **Bei der Festlegung des Straftatbestands des Cyberstalking sollte der Begriff des Verfolgens („Tracking“) sich auf das Nachverfolgen des Aufenthaltsortes einer Person und ihrer Bewegungen beziehen, während der Begriff der Überwachung („Monitoring“) sich auf die Beobachtung einer Person im allgemeineren Sinn, einschließlich der Beobachtung ihrer Aktivitäten, beziehen sollte. Im Zusammenhang mit Stalking zielen beide Handlungen letztlich darauf ab, Kontrolle über eine Person auszuüben.**
- (21) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, **um die schwersten Formen des Cybermobbings zu erfassen. Dazu zählen die Anstiftung zu einem Angriff mit Dritten oder die Beteiligung an einem solchen gegen eine andere Person gerichteten Angriff, indem bedrohliches oder beleidigendes Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird [...]. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter Mobbing-Angriffe im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Sie richten sich oft gegen prominente Politikerinnen, Journalistinnen oder anderweitig bekannte Personen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände oder in Schulen. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von Massenbelästigungen durch eine große Anzahl von Personen. Die Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings sollten auch Vorschriften in Bezug auf „Doxing“ beinhalten, bei dem personenbezogene Daten des Opfers ohne dessen Einwilligung der Öffentlichkeit mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht werden, mit dem Ziel, andere anzustiften, dem Opfer physischen oder schweren psychischen Schaden zuzufügen.**

- (22) Die zunehmende Nutzung des Internets und der sozialen Medien hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt oder Hass, auch aus Gründen des [...] Geschlechts, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch das digitale Wort wird durch den Online-Enthemmungseffekt verstärkt, da die mutmaßliche Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an einer solchen Hetze zu beteiligen. Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. Dies muss in einem frühzeitigen Stadium verhindert werden. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das [...] Geschlecht der Zielperson(en), aber das voreingenommene Motiv kann aus dem Gesamthalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.
- (23) Der Straftatbestand der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet setzt voraus, dass die Aufstachelung nicht in einem rein privaten Kontext, sondern öffentlich durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien stattfindet. Daher sollte die öffentliche Verbreitung vorausgesetzt werden, was so zu verstehen ist, dass ein bestimmtes Material, das zu Gewalt oder Hass aufstachelt, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht wird, d. h., dass das Material den Nutzern im Allgemeinen leicht zugänglich gemacht wird, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der Person, die das Material zur Verfügung gestellt hat, erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich auf die in Rede stehenden Informationen zugreifen. Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Material zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf das Material zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne eine menschliche Entscheidung oder Auswahl, wem Zugang gewährt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob Material als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung berücksichtigen.

- (24) Opfer sollten in der Lage sein, **Akte von Gewalt** gegen Frauen oder häuslicher Gewalt leicht zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Beschwerden online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einzureichen, damit solche **Akte** gemeldet werden. Opfer von Cybergewalt sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens. **Wenn die Meldung nicht vom Opfer selbst eingebracht wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten, beispielsweise durch Information über die Möglichkeit, Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu beantragen.**

(25) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für [...] Angehörige der Gesundheitsberufe gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen, wenn sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass [...] **eine unmittelbare Gefahr** schweren körperlichen Schadens **besteht**. Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten **Fachkräfte**, die mit Opfern [...] im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörige der Gesundheits-, **Sozial-** und Bildungsberufe, ebenfalls nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass **einem Kind schwerer körperlicher Schaden zugefügt worden ist**. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden. **Das Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen sollte jedoch im Einklang mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte geschützt werden, denn es ist durch die grundlegende Rolle, die den Rechtsberufen in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, gerechtfertigt. Das Beichtgeheimnis, sofern es im nationalen Recht vorgesehen ist, oder gleichwertige Grundsätze, die im Sinne der Wahrung der Religionsfreiheit gelten, sollen ebenfalls von dieser Möglichkeit ausgenommen sein. Außerdem lässt diese Möglichkeit nationale Vorschriften in Bezug auf die Geheimhaltung von Quellen, die im Zusammenhang mit Medien gelten, unberührt.**

- (26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache gehören.
- (27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden **und** es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder oder Ehepartner handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden über **angemessenes** Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.
- (28) Opfer von **sexueller Gewalt** und häuslicher Gewalt [...] **sind jene Opfer**, die sofortigen Schutz oder besondere Unterstützung **am dringendsten** benötigen, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte **zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach** dem ersten Kontakt [...] mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung **eingeleitet** werden, um den Schutzbedarf des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.

- (29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers oder die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm sein.
- (30) Um eine umfassende Unterstützung und einen umfassenden Schutz der Opfer zu gewährleisten, sollten [...] die zuständigen Behörden und einschlägigen Stellen – nicht nur [...] die Justizbehörden – [...] in die Bewertung der Risiken für die Opfer und der geeigneten Unterstützungsmaßnahmen [...] einbezogen werden. **Eine solche Bewertung sollte bei der Beurteilung der vom Täter oder Verdächtigen ausgehenden Gefahr unter anderem berücksichtigen**, dass von Verdächtigen, denen geringfügige Straftaten zur Last gelegt werden, genauso viel Gefahr ausgeht wie von Verdächtigen, denen schwerere Straftaten zur Last gelegt werden, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking.
- (31) Aufgrund der Anfälligkeit [...] **unterhaltsberechtigter Personen des Opfers unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – anderer unterhaltsberechtigter Personen** für sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen sowie aufgrund der Tatsache, dass sie emotionale Schäden erleiden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, sollten diese die gleichen Schutzmaßnahmen erhalten wie das Opfer, **außer es gibt Anzeichen, dass diese unterhaltsberechtigten Personen keine besonderen Schutzbedürfnisse haben.** [...]

- (32) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt benötigen oft besondere Unterstützung. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer an geeignete Hilfsdienste verweisen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Bewertung einen Bedarf an besonderer Unterstützung des Opfers ergeben hat. **Bei der Entscheidung darüber, ob Opfer im Kindesalter an Hilfsdienste vermittelt werden sollen, muss, gemäß Artikel 24 der Charta, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.** In Bezug auf die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Hilfsdienste übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Dienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten. **Die Hilfsdienste sollten personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies erforderlich ist, höchstens jedoch fünf Jahre – oder für einen kürzeren Zeitraum, falls nach nationalem Recht vorgesehen – nach dem letzten Kontakt zwischen dem Hilfsdienst und dem Opfer.**
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, um für einen wirksamen Schutz der Opfer und deren unterhaltsberechtigter Personen **unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – anderer unterhaltsberechtigter Personen**, Sorge zu tragen.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in Situationen einer unmittelbaren Gefahr, z. B., wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist und wahrscheinlich wieder eintreten wird, Eilschutzanordnungen erlassen werden können.
- (35) Schutzanordnungen können das Verbot für den Täter oder Verdächtigen umfassen, bestimmte Orte zu betreten, sich dem Opfer oder einer **unterhaltsberechtigten Person des Opfers unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – anderen unterhaltsberechtigten Personen** weiter als bis zur vorgeschriebenen Entfernung zu nähern oder mit ihnen in Kontakt zu treten, einschließlich durch die Nutzung von Online-Schnittstellen. **Solche Anordnungen können auch das Verbot beinhalten**, Schusswaffen oder tödliche Waffen zu besitzen. **Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen sollten für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden.**
- (36) Um die Wirksamkeit von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen können strafrechtlicher oder sonstiger Art sein und Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder jede andere rechtliche Strafe umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

- (37) Die Vorlage von Beweisen für früheres sexuelles Verhalten mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit und das Fehlen von Zustimmung des Opfers in Fällen sexueller Gewalt, insbesondere bei Vergewaltigungen, in Frage zu stellen, kann dazu führen, dass schädliche Stereotypen über Opfer aufrechterhalten werden und es zu einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung kommt. **Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen**, dass [...] Beweise in Bezug auf das frühere sexuelle Verhalten des Opfers [...] nur dann zulässig sein sollen, **wenn sie relevant und erforderlich sind**.

(38) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten der Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die benannten Stellen zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind die nationalen Gleichstellungsstellen, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG⁸, 2006/54/EG⁹ und 2010/41/EU¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. [...] Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden.

⁸ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

⁹ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

¹⁰ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

- (39) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen [...] über Informations- und Kommunikationstechnologien Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist oft schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Entfernung des in Rede stehenden Materials zu ergreifen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.
- (40) Darunter sollte insbesondere in die Befugnis der nationalen [...] Behörden fallen, den Anbietern von **Hostingdiensten** anzuordnen, ein oder mehrere bestimmte Elemente des betreffenden Materials zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren. **Die nationalen Behörden können auch an andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten die Anordnung richten, den Zugang zu sperren.** [...]

- (41) Solche Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs, insbesondere unter anderem diesbezügliche Anordnungen, können die Rechte und Interessen anderer Parteien als der Opfer, z. B. der Personen, die das Material zur Verfügung stellen, der Anbieter von **Hostingdiensten**, deren Dienste möglicherweise genutzt werden, und der Endnutzer dieser Dienste, sowie das allgemeine Interesse beeinträchtigen. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Anordnungen und die anderen Maßnahmen nur auf transparente Weise erlassen bzw. getroffen werden können und dass angemessene Garantien vorgesehen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass sie auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt bleiben, dass Rechtssicherheit gewährleistet ist, dass **Anbieter von Hostingdiensten, andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhalteanbieter** ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Einklang mit dem nationalen Recht wahrnehmen können und dass ein fairer Ausgleich zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen, einschließlich der Grundrechte aller betroffenen Parteien im Einklang mit der Charta der Grundrechte, gefunden wird. Eine sorgfältige Abwägung aller Rechte und Interessen, die auf dem Spiel stehen, auf Einzelfallbasis [...] ist wichtig. [...]

- (42) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Anordnungen und andere Maßnahmen zur Entfernung und Sperrung des Zugangs zu einschlägigem Material sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) **2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)** unberührt lassen. Insbesondere sind diese Anordnungen mit dem Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht oder der Verpflichtung zur aktiven Nachforschung und mit den besonderen Anforderungen der Verordnung in Bezug auf die Anordnung zur Entfernung illegaler Online-Inhalte in Einklang zu bringen.
- (43) In Anbetracht der potenziellen Bedeutung des Materials, das Gegenstand von Anordnungen oder anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu diesem Material für die Ermittlung oder Verfolgung der einschlägigen Straftaten nach dem Strafrecht sein kann, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die zuständigen Behörden dieses Material erforderlichenfalls erhalten oder sichern können. Diese Maßnahmen können zum Beispiel darin bestehen, dass die betreffenden Anbieter von **Hostingdiensten** und **die anderen einschlägigen** Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhalteanbieter verpflichtet werden, das Material an diese Behörden zu übermitteln oder für einen begrenzten Zeitraum aufzubewahren, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Bei all diesen Maßnahmen sollte die Sicherheit des Materials gewährleistet werden, und die Maßnahmen sollten auf das angemessene Maß beschränkt bleiben sowie den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen.

- (44) Um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten. [...]
- (45) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens unterstützt werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist.

- (46) Spezialisierte Hilfsdienste sollten den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung bieten. **Opfern sollten spezialisierte Hilfsdienste angeboten werden, unabhängig davon, ob sie förmlich Anzeige erstattet haben.**
- (47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe **durch eine Person gleichen Geschlechts** geboten werden, **wenn dies verlangt wird oder angemessen ist und eine solche Person zur Verfügung steht.** **Ausgehend von den Anforderungen der Richtlinie 2012/29/EU muss der Rechtsrahmen ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass die spezialisierten Hilfsdienste mit allen erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, damit Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angesichts ihrer besonderen Bedürfnisse eine gezielte und integrierte Unterstützung geboten wird.** Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten. Spezialisierte Unterstützung kann von **staatlichen** Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden, **wobei die geografische Lage und die demografische Zusammensetzung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.** Sie sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.

- (48) Opfer von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine [...] Anlaufstelle **oder über einen Online-Zugang zu solchen Diensten** koordiniert werden. **Dadurch würde gewährleistet, dass** auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden [...]. Dazu sollte **mindestens** eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und **die Kontaktdaten für den** Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). **Eine solche** Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.
- (49) Spezialisierte Hilfsdienste, darunter Notunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. **Das Ziel sollte darin bestehen, diese Dienste auch** weiterhin **anzubieten, wenn** häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen tendenziell zunehmen [...].

- (50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders einfühlsame Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige [...] Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die **künftige** Strafverfolgung erforderlichen Beweise **sicherzustellen**. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein, **wobei die geografische Lage und die demografische Zusammensetzung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Solche Zentren können Teil des bestehenden Gesundheitssystems in den Mitgliedstaaten sein.** Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen.
- (51) **Sexuelle** Belästigung am Arbeitsplatz wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EG als **eine Form der** Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. [...] **Sexuelle** Belästigung am Arbeitsplatz hat sowohl für die Opfer als auch für die Arbeitgeber erhebliche negative Folgen [...]. **Interne oder externe Beratungsdienste sollten sowohl den Opfern als auch den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, sofern ein derartiges Verhalten nach nationalem Recht ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.** Diese **sollten Informationen darüber** umfassen, **wie angemessen** mit solchen Fällen am Arbeitsplatz **umgegangen werden kann, und** zu Rechtsbehelfen, die [...] zur Verfügung stehen, um den Täter vom Arbeitsplatz zu entfernen [...].

- (52) Die Mitgliedstaaten **werden dazu angehalten, sicherzustellen**, dass die nationalen Hotlines **zusätzlich zu etwaigen nationalen Nummern** unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] kostenlos und rund um die Uhr erreichbar **sind. Die Öffentlichkeit sollte angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.** Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, Beratungsstellen oder die Polizei verwiesen werden können.
- (53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen.
- (54) Damit die negativen Folgen für [...] **Kinder** wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch **spezielle, ihrem Alter und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessene** psychologische Beratung und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen [...] sind. Bei der Unterstützung von [...] **Kindern** sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta der Grundrechte dargelegt sind, im Vordergrund stehen.

- (55) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der **nach geltenden Vorschriften des nationalen Zivilrechts** Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist [...]. Das Wohl des Kindes sollte stets berücksichtigt werden.
- (56) Opfer [...], **die mehrfache Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und aus anderen Gründen erleiden**, sind **einem erhöhten** Risiko von Gewalt [...] ausgesetzt, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vom Aufenthaltsstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung einer anderen Person abhängen, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte Frauen, **lesbische, homo-, bi-, trans- oder intersexuelle Personen**, ältere Frauen **oder Frauen mit einem Alkohol- und/oder Drogenproblem**. Sie sollten **daher** besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

- (57) Frauen mit Behinderungen erfahren unverhältnismäßig häufig geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt und haben aufgrund ihrer Behinderung oft Schwierigkeiten beim Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe zu erhalten, gebührend zu berücksichtigen sind.
- (58) Die Mitgliedstaaten sollten **angemessene** vorbeugende Maßnahmen [...] **ergreifen. Diese Maßnahmen können** Sensibilisierungskampagnen **umfassen**, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Auch im Rahmen der formalen Bildung **können** vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte Sexualerziehung und die Förderung sozioemotionaler Kompetenzen, Empathie sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen. **Unter Berücksichtigung von Sprachbarrieren und unterschiedlichen Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus sollten die Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen auf besonders gefährdete Gruppen ausrichten, zu denen Kinder – unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen sowie lesbische, homo-, bi-, trans- oder intersexuelle Menschen gehören.**

(59) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männer zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden.

Vorbeugende Maßnahmen sollten Männer und Jungen ermutigen, als positive Vorbilder für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu fungieren, aber sie sollten auch darauf abzielen, Stereotypen zu überwinden, durch die Männer davon abgehalten werden, sich in Situationen von gegen sie gerichteter Gewalt um Hilfe zu bemühen. In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen auseinanderzusetzen.

- (60) Damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung **und Schutz** erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes**, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, geschult werden und gezielte Informationen erhalten. **Im Fall von Gerichtsbediensteten sollte eine solche Schulung nur für die Personen verlangt werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, und zwar in einem Umfang, der ihrem Kontakt mit den Opfern angemessen ist.** In den Schulungen sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. Um Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, sollten Personen mit Führungsaufgaben auch geschult werden, **sofern ein derartiges Verhalten nach nationalem Recht ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.** [...] ¹¹[...] Sie sollten auch **Informationen über** das Risiko von Gewalt durch Dritte **erhalten.** Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.
- (61) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche Geschlechterstereotypen, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben.
- (62) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um (wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber Frauen zu hinterfragen.

¹¹ [...]

- (62a) Bei Straftaten, die den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen, sollten Straftäter ermutigt werden, an Interventionsprogrammen teilzunehmen, um das Risiko von Wiederholungstaten zu mindern.
- (62b) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen entscheiden können, welche Behörden als amtliche Stellen für die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt benannt oder eingerichtet werden, sofern diese Behörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Die politische Koordinierung sollte auf der Ebene des Mitgliedstaats und/oder auf regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten erfolgen.
- (63) Um sicherzustellen, dass die Opfer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten der Cybergewalt ihr Recht auf Entfernung von illegalem Material im Zusammenhang mit solchen Straftaten wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit **im Rahmen der Selbstregulierung** zwischen den Anbietern von **Hostingdiensten** fördern. Damit solches Material frühzeitig entdeckt und wirksam bekämpft wird und die Opfer dieser Straftaten angemessen unterstützt werden, sollten die Mitgliedstaaten auch die Einführung **oder das Bekanntmachen** bestehender Selbstregulierungsmechanismen wie Verhaltenskodizes erleichtern. **Diese Erleichterung sollte Selbstregulierungsmechanismen wie die Erkennung systematischer Risiken insbesondere zur Stärkung von Mechanismen zur Bekämpfung von Cybergewalt und zur Verbesserung der Schulung der [...] Beschäftigten der Anbieter, die mit der Verhütung der Gewalt und der Unterstützung von Opfern befasst sind, umfassen. Solche Selbstregulierungsmaßnahmen könnten Maßnahmen auf Unionsebene ergänzen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste.**

- (64) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. [...]
- (65) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. Werden die erhobenen Daten weitergegeben, so sollten keine personenbezogenen Daten darunter sein.

- (66) Jede gemäß dieser Richtlinie durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, **muss** im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie 2016/680/EU¹² und der Richtlinie 2002/58/EG¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union **muss** im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2018/1725¹⁴, (EU) 2018/1727¹⁵ und (EU) 2016/794¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates oder anderen geltenden Unionsvorschriften zum Datenschutz erfolgen.

¹² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(67) [...]

(67a) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Festlegung von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Gewalt gegen Frauen zu erlassen oder beizubehalten. In Bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Rechte der Opfer können die Mitgliedstaaten Bestimmungen mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer vorsehen.

(68) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(69) [...]

[...]

Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom **22. Juni 2022** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

- (70) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (71) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am [...] **5. April 2022**[...] eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf
- a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität,

- b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während **und für einen angemessenen Zeitraum** nach Strafverfahren,
 - c) Opferschutz und Opferhilfe.
- (2) **Die Bestimmungen der Kapitel 3 bis 7 gelten für alle Opfer von Straftaten der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne dieser Richtlinie, unabhängig von ihrem Geschlecht. Diese Opfer sind alle Opfer von nach Kapitel 2 strafbaren Handlungen sowie Opfer sonstiger nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalem Recht strafbarer Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt.**

Artikel 2

[...]

Artikel 3

[...]

[...]

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gewalt gegen Frauen“ **alle Akte von** geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet **sind**, weil sie eine Frau ist bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark **betreffen**, [...] die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von **körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher** Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten [...];
- c) „Opfer“ jede Person, unabhängig **von ihrem** Geschlecht, [...] die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch [...] **Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt** verursacht wurde, einschließlich Kinder, die **einen Schaden erlitten haben, weil sie** Zeugen dieser Gewalt **geworden sind**;

- d) „Cybergewalt“ jeden unter **die Artikel 7 bis 10** fallenden Gewaltakt [...];
- e) [...]
- f) „Anbieter von **Hostingdiensten**“ Anbieter der in Artikel 3 Buchstabe **g Ziffer iii** der Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **19. Oktober 2022** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste **und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)**¹⁷ definierten Dienste;
- fa) „Anbieter von **Vermittlungsdiensten**“ Anbieter der in Artikel 3 Buchstabe **g** der Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)** definierten Dienste;
- g) [...]
- h) „Kind“ jede Person unter 18 Jahren;

¹⁷ [...]

- i) [...]
- j) „unterhaltsberechtigter Person“ ein Kind des Opfers oder eine andere Person als den Täter oder Verdächtigen, die im selben Haushalt wie das Opfer lebt und die vom Opfer betreut und unterstützt wird;
- k) **„zuständige Behörden“ jede Behörde, die nach nationalem Recht als für die Wahrnehmung der in den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten zuständig benannt wurde.**

KAPITEL 2

STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON FRAUEN UND KINDERN UND COMPUTERKRIMINALITÄT

Artikel 5

[...]

[...]

Artikel 6

Weibliche Genitalverstümmelung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris oder eines Teiles davon;
- b) ein Verhalten, durch das eine Frau oder ein Mädchen dazu genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Artikel 7

Nicht-einvernehmliche Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:
- a) **der Öffentlichkeit mittels Informations- und Kommunikationstechnologien [...]**
Bilder, Videos oder **vergleichbares Material zugänglich zu machen**, die bzw. das **eindeutig** sexuelle Handlungen **oder intime Körperteile** einer anderen Person darstellen bzw. darstellt [...], ohne Einwilligung der **beteiligten Personen, soweit diese Handlungen den genannten Personen wahrscheinlich schweren Schaden zufügen;**
 - b) Herstellung, Manipulation **oder Veränderung** von Bildern, Videos oder **vergleichbarem** Material, die bzw. das den Anschein erwecken bzw. erweckt, dass eine andere Person **eindeutig** sexuelle Handlungen vornimmt, und deren bzw. dessen anschließende Zugänglichmachung für **die Öffentlichkeit** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, ohne Einwilligung der betreffenden Person, **soweit diese Handlungen der genannten Person wahrscheinlich schweren Schaden zufügen;**
 - c) Androhung einer unter den Buchstaben a und b genannten Handlung mit dem Ziel, eine andere Person zu einer bestimmten Handlung zu nötigen oder sie dazu zu bringen, diese zu dulden oder davon abzusehen.
- (2) **Absatz 1 Buchstaben a und b gelten unbeschadet der Geltung von im nationalen Recht oder Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen, die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft gewährleisten.**

Artikel 8

Cyberstalking

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] vorsätzliche

[...]

[...] **wiederholte oder** ständige Überwachung einer anderen Person ohne deren Einwilligung oder ohne rechtliche Genehmigung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen, **soweit diese Handlungen der Person wahrscheinlich schweren Schaden zufügen, unter Strafe gestellt wird.**

[...]

Artikel 9

Cybermobbing

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

[...]

- a) [...] **wiederholte oder ständige Bedrohung** einer anderen Person, **zumindest wenn diese Handlungen die Androhung von Straftaten umfassen**, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, **soweit diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass die Person ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit unterhaltsberechtigter Personen fürchtet**;
- b) **gemeinsam mit anderen Personen mittels Informations- und Kommunikationstechnologien öffentlich zugängliche Bedrohung oder Beleidigung** einer anderen Person, **soweit diese Handlungen** der angegriffenen Person **wahrscheinlich erheblichen psychischen Schaden zufügen**;
- c) **Zugänglichmachen von Material, das personenbezogene Daten einer anderen Person enthält, ohne deren Einwilligung für die Öffentlichkeit mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, um andere dazu anzustiften, der betreffenden Person erheblichen psychischen Schaden zuzufügen.**

[...]

Artikel 10

Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach [...] Geschlecht definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe durch die **öffentliche** Verbreitung von diese Aufstachelung enthaltendem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien unter Strafe gestellt wird.
- (2) **Für die Zwecke von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.**

Artikel 11

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung [...] zur Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 6 bis 9 **Buchstabe b** unter Strafe gestellt wird.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beihilfe zur Begehung jeder Straftat im Sinne der Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 bis 9 unter Strafe gestellt wird.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne **des Artikels 6** unter Strafe gestellt wird.

Artikel 12

Strafen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten im Sinne der Artikel 6 bis 11 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftat im Sinne von Artikel 6 **in den schwersten Fällen gemäß der Definition in ihrem jeweiligen nationalen Recht** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren [...] geahndet wird.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten nach den Artikeln 7 bis 10 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **einem Jahr** geahndet werden.
- (6) [...]

Artikel 13

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einer oder mehrere der nachstehenden Umstände, sofern sie nicht bereits ein Tatbestandsmerkmal der Straftaten im Sinne der Artikel 6 bis 10 sind, bei den relevanten Straftaten im Sinne der Artikel 6 bis 10 entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts als erschwerende Umstände gelten:

- a) Die Straftat oder eine andere Straftat der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt wurde wiederholt begangen.
- b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung schutzbedürftig geworden ist [...].
- c) Die Straftat wurde gegen ein Kind begangen.
- d) Die Straftat wurde in Gegenwart eines Kindes begangen.
- e) Die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen.
- f) Der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt voraus oder mit der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt einher.
- g) Die Straftat wurde unter Verwendung einer Waffe oder Drohung mit einer Waffe begangen.
- h) Die Straftat wurde unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt oder unter Nötigung begangen.
- i) Die **Handlung hat den** Tod [...] des Opfers oder schwere körperliche oder psychische Schäden bei dem Opfer **verursacht**.
- j) Der Straftäter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

- k) Die Straftat wurde gegen einen früheren oder derzeitigen Ehegatten oder Partner begangen.
- l) Die Straftat wurde von einem Familienangehörigen oder einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person begangen.
- m) Die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses begangen.
- n) [...]
- o) [...]

Artikel 14

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten nach den Artikeln 6 bis 11 in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen.
 - b) Die Straftat wurde von einem ihrer Staatsangehörigen begangen.
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, wenn er sich dafür entscheidet, seine Gerichtsbarkeit auf Straftaten im Sinne der Artikel 6 bis 11, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, auszuweiten, in den folgenden Fällen:
 - a) Die Straftat wurde gegen einen seiner Staatsangehörigen oder gegen eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet begangen.

- b) Der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters liegt in seinem Hoheitsgebiet.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 7 bis **11** auch Situationen umfasst, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurden, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unabhängig davon, ob der Anbieter von Vermittlungsdiensten in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist.
- (4) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine gerichtliche Zuständigkeit **für Straftaten im Sinne des Artikels 6** nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Handlungen in dem Land, in dem sie begangen wurden, als Straftat geahndet werden.
- (5) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 15

Verjährungsfristen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verjährungsfrist vorzusehen, die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu den Straftaten im Sinne der Artikel **6** bis **11** für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht, **damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können. Die Verjährungsfrist entspricht der Schwere der betreffenden Straftat.**

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so beginnt die Verjährungsfrist **für Strafen im Sinne des Artikels 6** frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.

KAPITEL 3

OPFERSCHUTZ UND ZUGANG ZUR JUSTIZ

Artikel 16

Meldung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt

- (1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer von **Akten von Gewalt** gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden **über zugängliche, einfach zu nutzende und leicht verfügbare Kanäle** melden können. Dies **kann** die Möglichkeit **einschließen, solche Akte** im Internet oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von **Akten** der Cybergewalt.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass **Akte von Gewalt** gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass Akte von Gewalt zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden. **Macht eine andere Person als das Opfer die Meldung, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen für die Sicherheit des Opfers ergreifen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Angehörige der Gesundheitsberufe, für die Vertraulichkeitsvorschriften [...] gelten, [...] es den zuständigen Behörden [...] melden können**, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund **von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt** ein ernsthafter physischer Schaden zugefügt wird.
- (3a) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unbeschadet des Privilegs der Angehörigen von Rechtsberufen oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, des Beichtgeheimnisses oder gleichwertiger Grundsätze** Fachkräfte, **für die nach nationalem Recht Vertraulichkeitsvorschriften gelten**, den zuständigen Behörden melden **können**, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass **infolge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt einem Kind schwerer Schaden zugefügt worden ist**.
- (4) Melden Kinder **den zuständigen Behörden Akte** von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an **dem Akt** beteiligt, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass die Meldung nicht von der Zustimmung dieser Person abhängig gemacht wird.

(5) [...]

Artikel 17

Ermittlung und Strafverfolgung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über **angemessenes** Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche **Akte** wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete **Akte** von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden zur **Ermittlung und** Strafverfolgung [...] übermittelt werden.
- (3) **Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte,** untersuchen **die zuständigen Behörden auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen** unverzüglich und wirksam **Akte von** Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt [...]. **Sie** stellen sicher, dass alle Fälle amtlich **registriert** werden.

- (4) **Um Unterstützung bei der freiwilligen Beweissicherung zu leisten, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt**, verweisen die zuständigen Behörden die Opfer unverzüglich an die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten einschlägigen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder **an die in diesen Artikeln genannten Hilfsdienste**, die **auf die Unterstützung** bei der Beweissicherung **spezialisiert sind**.
- (5) Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von **Akten der Vergewaltigung** nicht von einer Anzeige oder Anklage seitens eines Opfers oder seines Vertreters abhängt [...] und das Strafverfahren [...] auch dann fortgesetzt **werden kann**, wenn die Anzeige oder Anklage zurückgenommen wurde.

Artikel 18

Individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern

- (1) **Zusätzlich zu den Anforderungen der individuellen Begutachtung** nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU [...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **zumindest** in Bezug auf Opfer **sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt** die in **dem** vorliegenden Artikel genannten **Anforderungen erfüllt** werden.
- (2) Diese individuelle Begutachtung wird **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet. [...]

- (3) Die individuelle Begutachtung konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr, wobei unter anderem geprüft **werden kann**, ob die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung oder einer Körperverletzung besteht, ob Waffen verwendet wurden, ob der Täter oder Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt, ob ein Drogen- oder Alkoholmissbrauch auf Seiten des Straftäters oder Verdächtigen vorliegt, ob Kindesmissbrauch stattfand und ob psychische Probleme oder Stalkingverhalten vorliegen.
- (4) Bei der **individuellen** Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, **zu denen** unter anderem **die Frage**, ob es aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, sowie die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation **gehören können**. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung** der individuellen Begutachtung angemessene Schutzmaßnahmen **ergreifen**. [...] **Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:**
- a) **Maßnahmen gemäß** Artikel 23 und 24 der Richtlinie 2012/29/EU [...];
 - b) Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen nach Artikel 21 dieser Richtlinie;
 - c) weitere Maßnahmen zur Steuerung des Verhaltens des Täters oder Verdächtigen, insbesondere nach Artikel 38 dieser Richtlinie.
- (6) **Gegebenenfalls erfolgt die** individuelle Begutachtung [...] je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit [...] einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie Opferschutzzentren und Frauenhäusern, Sozialdiensten und Angehörigen der Gesundheitsberufe.

- (7) Die zuständigen Behörden **überprüfen** die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass **sie** der aktuellen Situation des Opfers **entspricht, und gegebenenfalls ergreifen sie neue oder aktualisieren bestehende** Schutzmaßnahmen **gemäß Absatz 5**.
- (8) Bei unterhaltsberechtigten Personen **unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – anderen unterhaltsberechtigten Personen** von Opfern wird davon ausgegangen, dass sie besondere Schutzbedürfnisse haben, sodass sie sich nicht der Begutachtung nach den Absätzen 1 bis 6 unterziehen müssen, **außer es gibt Anzeichen, dass diese unterhaltsberechtigten Personen keine besonderen Schutzbedürfnisse haben**.

Artikel 19

Individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs von Opfern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der individuellen Begutachtung nach Artikel 18 **erforderlichenfalls** den individuellen Hilfsbedarf des Opfers und seiner unterhaltsberechtigten Person **unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – seiner anderen unterhaltsberechtigten Personen** nach Kapitel 4 prüfen.
- (2) Artikel 18 Absätze 4 und 7 gelten für die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs nach Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 20

Vermittlung an Hilfsdienste

- (1) Wurde bei den Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 ein spezifischer Hilfs- oder Schutzbedarf festgestellt oder hat das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hilfsdienste **in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden** das Opfer kontaktieren, um ihm Unterstützung anzubieten. **Die Mitgliedstaaten können die Kontaktaufnahme von der Zustimmung des Opfers abhängig machen**.

- (2) Die zuständigen Behörden bescheiden **den Antrag des Opfers** auf Schutz und Hilfe zeitnah und koordiniert.
- (3) Erforderlichenfalls können **die zuständigen Behörden** Opfer im Kindesalter, einschließlich Zeugen, an Hilfsdienste vermitteln, **falls nötig auch** ohne vorherige Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **zuständigen Behörden die** einschlägigen personenbezogenen Daten zum Opfer und seiner Situation an die einschlägigen Hilfsdienste **übermitteln** [...], wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Opfer angemessen unterstützt und geschützt wird. Diese Übermittlung ist vertraulich. **Die Mitgliedstaaten können die Übermittlung von der Zustimmung des Opfers abhängig machen.**
- (5) Die Hilfsdienste speichern personenbezogene Daten so lange, wie dies für die Erbringung von Unterstützungsdiensten erforderlich ist, höchstens jedoch **fünf Jahre** nach dem letzten Kontakt zwischen dem Hilfsdienst und dem Opfer.

Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen **unter 18 Jahren und – sofern im nationalen Recht vorgesehen – seiner anderen unterhaltsberechtigten Personen** besteht, anordnen **können**, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dass es dem Täter oder Verdächtigen untersagt ist, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erlassen können, um Opfern **so lange wie nötig** Schutz vor unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten zu gewähren [...].
- (2a) **Ist das Opfer erwachsen, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass auf Antrag des Opfers Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassen werden.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **gegebenenfalls** die Opfer über die Möglichkeit informieren, Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu beantragen, sowie über die Möglichkeit, die grenzüberschreitende Anerkennung von Schutzanordnungen nach der Richtlinie 2011/99/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu beantragen.

- (4) Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Nährungsverbote oder Schutzanordnungen werden mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen geahndet.
- (5) Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ihre nationalen Systeme in Bezug auf die straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Einstufung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Nährungsverboten oder Schutzanordnungen zu ändern.

Artikel 22

Schutz des Privatlebens des Opfers

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in Strafverfahren** Beweise in Bezug auf das frühere sexuelle Verhalten des Opfers oder andere damit zusammenhängende Aspekte des Privatlebens des Opfers **nur** zulässig sind, **wenn sie relevant und erforderlich sind**.

Artikel 23

Leitlinien für die Strafverfolgung [...]

Die Mitgliedstaaten **können unverbindliche** Leitlinien für die zuständigen Behörden **herausgeben**, die in Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften [...]. Diese Leitlinien **können** Hinweise dazu **enthalten**, wie

- a) sichergestellt wird, dass alle Formen dieser Gewalt ordnungsgemäß erkannt werden;
- b) die individuelle Begutachtung nach den Artikeln 18 und 19 durchzuführen ist;
- c) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel, **behindertengerecht** und kindgerecht zu behandeln sind;
- d) sichergestellt wird, dass Verfahren unter Verhinderung einer sekundären Viktimisierung oder Reviktimisierung durchgeführt werden;

- e) dem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf von Opfern Rechnung zu tragen ist, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden;
- f) Geschlechterstereotypen vermieden werden **und das Bewusstsein für alle Opfergruppen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt geschärft wird;**
- g) Opfer an Hilfsdienste vermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass Opfer angemessen behandelt werden und angemessen mit Fällen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt umgegangen wird;
- h) der Schutz der Privatsphäre des Opfers und von vertraulichen Informationen gewährleistet werden kann.**

Artikel 24

Rolle nationaler Stellen [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit diese die folgenden Aufgaben wahrnehmen können:
 - [...]
 - b) Veröffentlichung [...] von Berichten und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit [...] Gewalt **gegen Frauen und häuslicher Gewalt** zusammenhängen;
 - c) Austausch verfügbarer Informationen mit entsprechenden europäischen Stellen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen.

Diese Stellen können Teil von Gleichstellungsstellen sein, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU eingerichtet wurden.

(2) [...]

Artikel 25

Maßnahmen zur Entfernung von bestimmtem Online-Material

- (1) **Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065** treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Material nach Artikel 7 **Absatz 1** Buchstaben a und b [...] sowie den Artikeln 9 und 10 unverzüglich entfernt wird **oder der Zugang zu solchem im Internet öffentlich zugänglichen Material gesperrt wird**. Im Rahmen dieser Maßnahmen können die zuständigen **Behörden** [...] verbindliche rechtliche Anordnungen zur Entfernung dieses Materials oder zur Sperrung des Zugangs dazu erlassen [...]. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anordnungen mindestens die Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen.**
- (2) **Anordnungen zur Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials werden an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtet. Für Situationen, in denen keine Entfernung möglich wäre, können die zuständigen Behörden die Anordnungen zur Sperrung des Zugangs auch an andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten richten, die die technische und operative Fähigkeit haben, gegen das betreffende Material vorzugehen.**

[...]

[...]

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen [...] sicher, dass in Fällen, in denen ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 **Absatz 1** Buchstaben a und b [...] **sowie** Artikel 9 oder Artikel 10 eingestellt wird, ohne dass letztlich festgestellt werden konnte, dass eine solche Straftat begangen wurde, die Anordnungen aufgehoben werden und die **von den Anordnungen betroffenen Anbieter von Hostingdiensten oder anderen einschlägigen Anbieter von Vermittlungsdiensten** davon in Kenntnis gesetzt **werden**.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in **Absatz 1** [...] genannten Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach transparenten Verfahren erlassen werden und angemessenen Garantien unterliegen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anordnungen und anderen Maßnahmen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sind und den Rechten und Interessen **der einschlägigen** Beteiligten gebührend Rechnung getragen wird. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von einer Anordnung gemäß Absatz 1 betroffene Anbieter von Hostingdiensten, andere einschlägige Anbieter von Vermittlungsdiensten und Inhalteanbieter das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben. Dieses Recht umfasst das Recht, eine solche Anordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde anzufechten, die die Anordnung erlassen hat.**

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **einschlägigen Inhabeanbieter** gegebenenfalls von den **Anbietern von Hostingdiensten oder, falls relevant, von allen anderen einschlägigen** Anbietern von Vermittlungsdiensten über die Gründe für die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß **Absatz 1** [...] und **über die Möglichkeit des** Zugangs zu Rechtsbehelfen **unterrichtet werden**.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß **Absatz 1** [...] die zuständigen Behörden nicht daran hindert, die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach Artikel 7 **Absatz 1** Buchstaben a und b, [...] Artikel 9 oder Artikel 10 erforderlichen Beweise zu erheben oder zu sichern.

Artikel 26

Entschädigung seitens der Straftäter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern **gemäß dem nationalen Recht** eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher **Straftaten der** Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen **gegebenenfalls** sicher, dass die Opfer in der Lage sind, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung zu erwirken.
- (3) [...]
- (4) [...]

(5) [...]

KAPITEL 4

OPFERHILFE

Artikel 27

Spezialisierte Opferhilfe

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von **Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3** der Richtlinie **2012/29/EU** Opfern von Gewalttaten, die von dieser Richtlinie erfasst sind, **unabhängig davon, ob sie eine förmliche Anzeige erstattet haben**, zur Verfügung stehen.

Die spezialisierten Hilfsdienste bieten Folgendes an:

- a) [...] Information über die [...] **und Unterstützung in den** relevanten [...] praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, Aus- und Weiterbildung, **finanzieller Unterstützung** sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche;
 - ba) **Informationen über den Zugang zu Rechtsberatung, einschließlich Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe, sofern verfügbar;**
 - b) **Informationen über Dienste, die medizinische und forensische Untersuchungen anbieten, und über psychosoziale Beratung;**
 - c) Unterstützung von Opfern von Cybergewalt, darunter **Informationen über** Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die auf die Entfernung von mit der Straftat zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten, **ist auf die Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugeschnitten** und ist [...] zugänglich **und leicht verfügbar**, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie Informations- und Kommunikationstechnologien [...].
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienste [...] ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wenn diese Dienste von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden, **statten die Mitgliedstaaten diese mit angemessenen Finanzmitteln aus, wobei sie dem Anteil der bereits durch Behörden erbrachten Dienste Rechnung tragen.**

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Hilfsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer [...] umfassend gerecht zu werden, **indem sie entweder diese Dienste in denselben Räumlichkeiten bereitstellen oder die Dienste über eine [...] Kontaktstelle koordinieren oder den Zugang zu solchen Diensten durch einen zentralen Online-Zugang ermöglichen. Zu den Diensten gehören mindestens [...] soziale Versorgung [...], psychosoziale Unterstützung sowie Rechts- und Polizeidienste oder Informationen über solche Dienste und die Weiterleitung zu ihnen.**
- (5) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** Leitlinien und Protokolle für Angehörige der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt **veröffentlicht werden**, einschließlich zur Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.
- (5a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Leitlinien und Protokolle für Gesundheitsdienste im Bereich der medizinischen Versorgung aus erster Hand zur Identifizierung und angemessenen Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt veröffentlicht werden. Diese Leitlinien und Protokolle behandeln die Sicherung und Dokumentation von Beweismitteln und deren Weiterleitung an die zuständigen forensischen Zentren gemäß dem nationalen Recht.**
- (6) Die Mitgliedstaaten **bemühen sich sicherzustellen**, dass spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten – wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen – weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren spezialisierte Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen.

Artikel 28

Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, **die einen Teil des Gesundheitssystems bilden können**, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der **Sicherung** und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren bieten **traumasensible Unterstützung und vermitteln erforderlichenfalls an spezialisierte** Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat [...]. **Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer sexueller Gewalt Zugang zu medizinischen und forensischen Untersuchungen haben. Diese Untersuchungen können in den Zentren gemäß diesem Absatz oder über Vermittlung an spezialisierte Zentren oder Stellen zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die Koordinierung zwischen den Vermittlungszentren und den zuständigen medizinischen und forensischen Zentren sicher.** Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dienste müssen **unbeschadet der Dienste, die im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems erbracht werden**, kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 27 genannten Dienste sein.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und Kapazität dieser Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet.

- (4) Artikel 27 Absätze 3 und 6 gelten für die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt.

Artikel 29

Spezialisierte Unterstützung für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wirksame [...] **und** altersgerechte Unterstützung für Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung nach Begehung der Straftat und danach so lange wie nötig, unter anderem durch Bereitstellung gynäkologischer, sexualmedizinischer, psychologischer und traumabezogener Hilfe und Beratung, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über Abteilungen in öffentlichen Krankenhäusern, die chirurgische Eingriffe zur Klitorisrekonstruktion durchführen. Diese Unterstützung kann von den in Artikel 28 genannten Krisenzentren oder anderen speziellen Gesundheitszentren geleistet werden.
- (2) Artikel 27 Absätze 3 und 6 und Artikel 28 Absatz 2 gelten für die Unterstützung von Opfern weiblicher Genitalverstümmelung.

Artikel 30

Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

In Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die nach nationalem Recht eine Straftat darstellen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfern und Arbeitgebern [...] Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste umfassen **Informationen über den angemessenen Umgang** mit solchen Fällen, **einschließlich** zu Rechtsbehelfen, die [...] zur Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen [...].

Artikel 31

Hotlines für Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** landesweit kostenlose Telefon-Hotlines **zur Verfügung stehen**, um Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rund um die Uhr zu beraten. Die Beratung erfolgt vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität. **Den Mitgliedstaaten wird empfohlen**, diese Dienste auch über andere Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, **bereitzustellen**.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit der in Absatz 1 genannten Dienste für Endnutzerinnen mit Behinderungen zu gewährleisten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ barrierefrei sein.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (3) Artikel 27 Absätze 3 und 6 gelten für die Bereitstellung von Hotlines und Unterstützung durch Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen dieses Artikels.
- (4) **Den** Mitgliedstaaten **wird empfohlen sicherzustellen**, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen auf EU-Ebene **zusätzlich zu allen bestehenden nationalen Nummern** unter der harmonisierten Nummer „116 016“ **erreichbar ist**. [...] **Die** Endnutzerinnen **müssen** angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.

Artikel 32

Unterkunft und sonstige vorläufige Unterbringung

- (1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU tragen den besonderen Bedürfnissen von **Opfern** häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt **Rechnung**. Sie unterstützen sie bei ihrer Erholung und sorgen für angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben.
- (2) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung müssen **in ausreichender Anzahl bereitgestellt, leicht zugänglich und** so ausgestattet sein, dass sie den besonderen Bedürfnissen von **Frauen und** Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, gerecht werden.
- (3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung stehen den Opfern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung.
- (4) Artikel 27 Absätze 3 und 6 gelten für die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

Artikel 33

Unterstützung von Opfern im Kindesalter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass **ein Kind** möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeuge dieser Gewalt geworden **ist**. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und **dem Alter, dem Entwicklungsbedarf und der individuellen Situation des Kindes entsprechend** sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.
- (2) Opfer im Kindesalter erhalten eine altersgerechte medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Unterstützung, **die auf den Entwicklungsbedarf und die individuelle Situation des Kindes zugeschnitten ist**, sowie jede andere geeignete Unterstützung, die insbesondere auf Situationen häuslicher Gewalt zugeschnitten ist.
- (3) Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder vorrangig zusammen mit anderen Familienangehörigen untergebracht, insbesondere mit dem nicht gewalttätigen Elternteil in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft, die mit Hilfsdiensten ausgestattet ist. **Bei der Beurteilung von Angelegenheiten der vorübergehenden Unterbringung muss der Grundsatz des Kindeswohls den Ausschlag geben.**

Artikel 34

Sicherheit von Kindern

Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern letzterer ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

Gezielte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen und gefährdeten Gruppen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, [...] **da sie eine mehrfache Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Gründen erleiden**, besondere Unterstützung gewährt wird.
- (2) Die Hilfsdienste nach den Artikeln 27 bis 32 müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Opfern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse – einschließlich persönlicher Assistenz – gerecht zu werden.
- (3) Die Hilfsdienste stehen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geworden sind [...]. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, getrennt von Personen des anderen Geschlechts in Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, oder in Aufnahmezentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, untergebracht werden können.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass **Verfahren** vorhanden sind, um **sicherzustellen, dass dieses Personal oder die zuständigen Behörden** diese Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 angemessen und rasch **nachverfolgen**.

KAPITEL 5

PRÄVENTION

Artikel 36

Präventivmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- (2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen **die Durchführung oder Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen oder von Programmen, zu denen Forschungs- und Bildungsprogramme zählen können**, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt werden, **um das Bewusstsein und das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die verschiedenen Erscheinungsformen und Ursachen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, deren Folgen insbesondere für Kinder und die Notwendigkeit ihrer Prävention zu schärfen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

- (4) Gezielte Maßnahmen **sind auf Gruppen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, ausgerichtet**. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren **oder anzupassen**. **Die Informationen sind in behindertengerechten Formaten darzustellen**.
- (5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und alle [...] zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft [...] zu unterstützen **sowie im Bedarfsfall Hilfe zu suchen**.
- (6) Durch Präventivmaßnahmen soll die Sensibilität gegenüber der schädlichen Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung entwickelt und/oder erhöht werden, **wobei der Häufigkeit solcher Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist**.
- (7) Die Präventivmaßnahmen sollen sich auch speziell gegen Cybergewalt richten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **diese Maßnahmen** die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können. Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch Anbietern von **Hostingdiensten** und zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt zu entwickeln und umzusetzen.

- (8) **Unbeschadet des Artikels 26 der Richtlinie 2006/54/EG ergreifen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einschlägigen nationalen Strategien angemessene und geeignete Maßnahmen, um dem Phänomen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, wenn es nach nationalem Recht eine Straftat darstellt, entgegenzuwirken.** In diesen nationalen Strategien **können die** gezielten Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt **werden**, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind.

Artikel 37

Schulung und Information von Fachkräften

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes**, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, **etwa Polizeibeamte und einschlägige Gerichtsbedienstete**, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie kindgerechten Weise behandeln **und bei der Kommunikation mit Opfern mit Behinderungen der Barrierefreiheit Rechnung tragen** können. **Unbeschadet der Unabhängigkeit und der unterschiedlichen Organisation der Justiz in der gesamten Union und unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe ermutigen die Mitgliedstaaten zu solchen Schulungen für Richter und Staatsanwälte und empfehlen, dass die für die Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten zuständigen Personen solche Schulungen zur Verfügung stellen.**

- (2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte, **Gynäkologen** und Hebammen, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.
- (3) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor – werden darin geschult, wie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erkannt, verhindert und bekämpft werden kann, **wenn sie nach nationalem Recht eine Straftat darstellt**. Diese Personen und Arbeitgeber erhalten gezielte Informationen über die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen umfassen auch Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit, um bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.
- (5) Ohne Einschränkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus fördern und unterstützen die Mitgliedstaaten Schulungen zum Umgang mit Medien durch Organisationen von Medienschaffenden, Selbstregulierungseinrichtungen von Medien und Branchenvertreter oder andere einschlägige unabhängige Organisationen, um stereotype Darstellungen von Frauen und Männern, sexistische Bilder von Frauen und Schuldzuweisungen an die Opfer in den Medien zu bekämpfen und so das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu verringern. **Diese Schulungen können von einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, Sozialpartnern und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.**

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen.
- (7) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen [...], auch in Bezug auf Cybergewalt, [...] berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen **können** Schulungen dazu **umfassen**, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie einer mehrfachen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Gründen ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.
- (8) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 werden durchgeführt, ohne die Unabhängigkeit der Justiz, die Selbstorganisation reglementierter Berufe und Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union zu beeinträchtigen.

Artikel 38

Interventionsprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte [...] Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.
- (2) Die Interventionsprogramme stehen [...] Personen offen, die **einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen haben, und sie können anderen Personen offenstehen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie solche Akte begehen könnten. Dies kann auch Personen einschließen, die das Bedürfnis verspüren, daran teilzunehmen, beispielsweise weil sie befürchten, dass sie einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt begehen könnten.**
- (3) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Täter, die eine Vergewaltigungsstraftat begangen haben, zur Teilnahme an einem Interventionsprogramm ermutigt werden.**

KAPITEL 6

KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 39

Koordinierte Strategien und Koordinierungsstelle

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen landesweite wirksame, umfassende und koordinierte politische Strategien an, die einschlägige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfassen, und setzen diese um.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen oder errichten eine **oder mehrere** offizielle Stellen für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dieser Richtlinie erfassten Formen von Gewalt.
- (3) Diese **bzw. eine der gemäß Absatz 2 benannten Stellen** koordiniert die in Artikel 44 genannte Datensammlung und analysiert und verbreitet ihre Ergebnisse.
- (4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Strategien auf zentraler **und/oder** regionaler und lokaler Ebene **koordiniert werden**.

Behördenübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedstaaten richten **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten** geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit [...] zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich **Bürgerbeauftragter**, lokaler und regionaler Behörden, **Strafverfolgung**, der Justiz – **bei gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe** –, Unterstützungsdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, sozialen Diensten wie Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern unbeschadet ihrer Autonomie sowie anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen **beim Schutz und der Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** sicherzustellen.
- (2) Diese Mechanismen betreffen insbesondere **gegebenenfalls** die individuellen Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 und die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 21 und Kapitel 4, die **unverbindlichen** Leitlinien [...] nach Artikel 23 und die Schulungen für Fachkräfte nach Artikel 37.

Artikel 41

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

Artikel 42

Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Hostingdiensten

Die Mitgliedstaaten **ermutigen zu einer selbstregulierenden Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Hostingdiensten, etwa in Form von Verhaltenskodizes, und schärfen das Bewusstsein für Selbstregulierungsmaßnahmen, die Anbieter von Hostingdiensten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie annehmen können**, um insbesondere die internen Mechanismen **zu stärken, die sie umsetzen, um** gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Online-Inhalte **vorzugehen**, und die Schulung ihrer jeweiligen Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der darin genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung für die Opfer zu verbessern.

Artikel 43

Zusammenarbeit auf Unionsebene

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern und damit die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens folgende Ziele verfolgt:

- [...] Austausch von **Informationen, etwa bewährten Verfahren, mit den einschlägigen Agenturen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate** und gegenseitige Konsultation in Einzelfällen [...]

[...]

[...] **sowie** Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen.

Artikel 44

Datenerhebung und Forschung

- (1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt [...].
- (2) Die Statistiken umfassen **mindestens die bestehenden Daten, die auf zentraler Ebene verfügbar sind**, aufgeschlüsselt nach [...] Art der Straftat [...]:

[...]

[...] die jährliche Zahl [...] der gemeldeten Straftaten, der **Verurteilungen** wegen solcher Formen von Gewalt [...] anhand von Daten der nationalen Verwaltungen.

- (3) Die Mitgliedstaaten **bemühen sich, in regelmäßigen Abständen** bevölkerungsbezogene **Erhebungen durchzuführen**, um [...] die Prävalenz und Trends aller unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt **zu bewerten**. [...]
- (4) Um die Vergleichbarkeit der Verwaltungsdaten in der gesamten Union zu gewährleisten, **bemühen sich** die Mitgliedstaaten, Verwaltungsdaten auf der Grundlage gemeinsamer Untergliederungen, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen nach **den** von diesem gemäß Absatz 5 entwickelten **Standards** ausgearbeitet wurden, **zu erheben**. Sie übermitteln diese Daten jährlich an das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen. Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (5) Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen unterstützt die Mitgliedstaaten bei der in Absatz 2 genannten Datenerhebung, unter anderem durch die Festlegung gemeinsamer Standards **unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz 2**.
- (6) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(7) [...]

KAPITEL 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

[...]

[...]

Artikel 46

[...]

Artikel 47

Berichterstattung und Überprüfung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens [*sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] alle **verfügbaren** Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie, die die Kommission benötigt, um einen Bericht über deren Anwendung zu erstellen.
- (2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Anwendung dieser Richtlinie überprüft.

Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union

- (1) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der folgenden Rechtsakte:
- a) Richtlinie 2011/36/EU,
 - b) Richtlinie 2011/93/EU,
 - c) Richtlinie 2011/99/EU,
 - d) Richtlinie 2012/29/EU,
 - e) Verordnung (EU) Nr. 606/2013,
 - f) [...] Verordnung (EU) **2022/2065**[...].
- (2) Die spezifischen Maßnahmen zur Verhütung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern gemäß dieser Richtlinie gelten zusätzlich zu den in den Richtlinien 2011/36/EU, 2011/93/EU und 2012/29/EU festgelegten Maßnahmen.

Artikel 48a

Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien

Diese Richtlinie lässt besondere Haftungsregelungen im Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in geschützten Medien, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestehen, unberührt, sofern diese Bestimmungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta angewandt werden können.

Artikel 49

Regressionsverbot

[...] Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Rechtfertigung für eine Senkung des Opferschutzniveaus darstellen. Das Verbot einer solchen Senkung des Schutzniveaus berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, angesichts sich wandelnder Umstände andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen als jene, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten, sofern die Mindestanforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 50

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [*drei Jahre nach Inkrafttreten*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 51

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 52

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin